

**ERLASS DES BÜRGERMEISTERS ZUR VERKEHRSREGELUNG IN ELSENBORN,  
WEITE GASSE 4, IM RAHMEN VON KANAL- UND WASSERANSCHLUSSARBEITEN  
DURCH DEN TECHNISCHEN DIENST DER GEMEINDE, VOM 14.05.2025 BIS ZUM  
ENDE DER ARBEITEN**

**Der Bürgermeister,**

In Anbetracht dessen, dass der technische Dienst der Gemeinde am 14.05.2025 Arbeiten in Elsenborn, Weite Gasse 4, ausführen muss und es daher notwendig ist, Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das kommunale Wegenetz betrifft;

Aufgrund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**ERLÄSST:**

Artikel 1: Ab dem 14.05.2025 gilt bis zum Ende der Arbeiten durch den technischen Dienst der Gemeinde zwecks Kanal- und Wasseranschlussarbeiten,

- In dem von Arbeiten betroffenen Abschnitt wird die Durchfahrt gänzlich verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels der gesetzmäßigen Beschilderung durch den Arbeiterdienst der Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Polizei Bütgenbach, ausgewiesen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den technischen Dienst der Gemeinde und die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Artikel 5: Vorliegender Erlass tritt am 14.05.2025 in Kraft.

Erlassen am 07.05.2025,

für den Bürgermeister,  
die delegierte Schöffin,



Nadia Sarlette